

Leipzig, den 09.Juli 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herrn Staatsminister Christian Piwarz
Postfach 100910
01079 Dresden

- Vorab per Mail -

Stellungnahme der GEW Sachsen zum Entwurf des Artikelgesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf eine eigene Stellungnahme abgeben zu können. Unsere grundsätzliche Kritik an einzelnen inhaltlichen Punkten des Handlungsprogramms „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ haben wir bereits in vielfältiger Form an die Staatsregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen herangetragen. Sie ist auch in mehreren direkten Diskussionsrunden mit Ihnen, Herr Staatsminister, deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Insofern werden Sie in dieser Stellungnahme auch viele Ihnen bereits bekannte Bewertungen und Argumentationen wiederfinden.

Wir erkennen durchaus an, dass das Handlungsprogramm deutliche Einkommensverbesserungen für bestimmte Lehrergruppen vorsieht. Aber selbst wenn sich die Bewerbersituation infolgedessen deutlich verbessert, werden sich die Personalprobleme im sächsischen Schulsystem nicht kurzfristig lösen lassen. Um für die Schüler*innen qualitativ hochwertige und chancengerechte Bildungsangebote sicherzustellen, müssen die Anstrengungen aller Beteiligten darauf gerichtet sein, auch die Motivation der Bestandslehrkräfte zu erhalten. Das kann nur gelingen, wenn sich diese nicht erneut als Verlierer empfinden und der Lehrerberuf in Sachsen insgesamt attraktiver wird.

I. Zur Gesamtbewertung des Gesetzentwurfes

I.1. Zum Titel des Gesetzentwurfes und zu fehlenden Inhalten:

Der Titel des Gesetzentwurfes wird dem begrenzten Inhalt nicht gerecht, denn er suggeriert, dass bereits alle Punkte des Handlungsprogramms mit diesem Artikelgesetz erfasst werden, für die es der Änderung von Gesetzen und Verordnungen bzw. auch neuer Verordnungen bedarf. Das ist aber mitnichten der Fall, denn es werden letztlich nur die Rechtsgrundlagen geändert oder ergänzt, die für die geplante Verbeamtung von Lehrkräften relevant sind. Mit der in diesem Kontext erfolgenden Ergänzung und Neuordnung der Ämter für Lehrkräfte (einschl. der Funktionsämter) in der Besoldungsordnung A wird ebenfalls nur ein Teil der besoldungs- und eingruppierungsrelevanten Festlegungen des Handlungsprogramms umgesetzt.

So fehlen insbesondere noch

- eine verbindliche Regelung des politischen Willens, die **Verbeamtung von Lehrkräften** zunächst auf fünf Jahre - bis zum 31.12.2023 – **zu befristen** und deren Wirksamkeit nach drei Jahren zu evaluieren;
- die Rechtsgrundlagen zur **Umsetzung von Ziffer 2.4.** des Handlungsprogramms, darunter auch Rahmenregelungen für die zu schaffende „Anerkennungskommission“;
- eine verbindliche untersetzende Regelung zu den nach § 73 SächsBesG möglichen **Anwärtersonderzuschlägen**;
- eine **Änderung / Ergänzung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung**, um insbesondere zugesagte Entlastungen für Lehrkräfte umzusetzen und den erhöhten Arbeitsaufwand (z. B. durch Anlassbeurteilungen) der Schulleitungen im Zusammenhang mit den „Beförderungen“ / Höhergruppierungen und weiteren im Handlungsprogramm angekündigten Maßnahmen durch entsprechende Anrechnungstunden zu kompensieren.

Wir halten es darüber hinaus für dringend erforderlich, im Zusammenhang mit der parlamentarischen Behandlung des Artikelgesetzes eine **verbindliche politische Erklärung zu einer Zulagenregelung** auf der Basis des § 16 Absatz 5 TV-L für alle nicht verbeamtungs-fähigen Lehrkräfte abzugeben, die für die Umsetzung notwendigen Regelungen im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zu treffen und im Doppelhaushalt 2019/2020 finanziell zu untersetzen.

I.2. Zum vorgesehenen Zeitplan:

Vor dem Hintergrund, dass die Mehrzahl der mit dem Handlungsprogramm der Staatsregierung angekündigten Maßnahmen zum 01.01.2019 wirksam werden soll und im Vorfeld ein z. T. immenser Verwaltungsaufwand zu erledigen sein wird, ist der Entwurf des Artikelgesetzes viel zu spät vorgelegt worden. Nach dem bisherigen Zeitverlauf dürfte eine Verabschiedung des Artikelgesetzes kaum vor dem Dezemberplenum des Sächsischen Landtages möglich sein, so dass die Schul- und die Finanzverwaltung unter einen enormen Zeitdruck geraten und eine Vielzahl von vorbereitenden Arbeiten bereits vor der Beschlussfassung des Landtages leisten müssen.

Problematisch stellt sich auch die Situation für Lehrkräfte dar, die aufgrund der Nähe zur Altersgrenze unter Entscheidungsdruck geraten und nicht seriös beraten werden können, solange die gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung nicht endgültig feststehen.

I.3. Folgende Punkte des Gesetzentwurfes bewerten wir auf der Grundlage unserer im Vorfeld der Erstellung des Handlungsprogramms erhobenen Forderungen positiv:

- den Verzicht auf die bewertende Terminologie bei den Lehrämtern („Höhere Lehrämter“ und sonstige);
- die beabsichtigte besoldungsmäßige Gleichstellung der Lehrämter für alle Schularten im Eingangsamt A 13 und die dadurch erfolgende Aufwertung des Grundschullehramtes;
- die in diesem Kontext beabsichtigte Gleichbehandlung der Lehrkräfte an allen Ausbildungsstätten – bei Kritik an der Höhe der Zulagen (siehe Anmerkungen zu Artikel 7);
- die Absicht, zukünftig für Lehrkräfte mit DDR-Lehrerausbildung keine abgesenkte Eingangsbesoldung und entsprechend niedrigere Grundeingruppierung mehr vorzusehen – allerdings bei deutlicher Kritik an der Art und Weise der Umsetzung (siehe grundsätzliche Anmerkungen zu Artikel 2 Nummer 4);
- die beabsichtigte Besoldung nach A 13 (und damit Eingruppierung nach E 13) auch für Lehrkräfte mit einer DDR-Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen - im Kontext mit der Forderung, auch für andere Lehrkräfte mit einer pädagogischen DDR-Fachschulausbildung das Eingruppierungsniveau entsprechend anzuheben (siehe Anmerkungen zu Artikel 2 Nummer 4 a und b);
- die beabsichtigte Ergänzungs-/Ausnahmeregelung bei der Befugnis zur Durchführung der gesundheitlichen Prüfung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis;
- den beabsichtigten Verzicht auf eine (zusätzliche) haushaltsmäßige Altersgrenze von 40 Jahren für die Berufung in ein Beamtenverhältnis.

I.4. Kritisch sehen wir insbesondere die folgenden Punkte:

- die Regelung zur Weitergabe von Personalaktendaten an die Staatskanzlei ohne Einwilligung des Beamten;
- die Regelung einer neuen, deutlich niedrigeren Altersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis und die unzureichenden Ausnahmeregelungen;
- die Begrenzung der Anrechnung von Zeiten im Arbeitsverhältnis als ruhegehaltsfähige Dienstzeit auf maximal fünf Jahre;
- die Ausbringung von gesonderten Ämtern für Lehrkräfte mit DDR-Lehrerausbildung (statt Zuordnung zu den „klassischen“ sächsischen Lehrämtern), die erneut die fehlende Bereitschaft der Sächsischen Staatsregierung zur tatsächlichen Gleichstellung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach DDR-Recht mit den Lehrkräften mit einer Lehramtsausbildung nach „neuem“ Recht dokumentiert;

- die Fortschreibung der Benachteiligung der Ein-Fach-Diplomlehrer mit einer entsprechenden Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR gegenüber allen anderen Lehrkräften mit einer abgeschlossenen Lehrerausbildung auf universitärem Niveau und auch gegenüber Seiteneinsteigern mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung, mit der die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach erworben wurden;
- die zukünftig verstärkte Ungleichbehandlung von Lehrkräften mit einer pädagogischen DDR-Fachschulausbildung (v.a. Berufspädagogen gegenüber LuK);
- die Ungleichbehandlung der Fachberater an Grundschulen gegenüber denen an den weiterführenden Schularten;
- die Ausbringung von funktionslosen Beförderungssämtern für Lehrkräfte in A 14 sowie den Verzicht auf die Ausbringung funktionsgebundener Beförderungsstellen (z. B. für Fachberater, Fachleiter, Oberstufenberater);
- die beabsichtigte unterschiedliche MAU-Vergütung für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 gegenüber den Lehrkräften in A 13 / A 14;
- den Verzicht auf die Ausbringung von funktionsgebundenen Ämtern für Lehrkräfte an den Ausbildungsstätten und die nach wie vor unzureichende Höhe der Zulagen für Lehrkräfte an Ausbildungsstätten und
- die fehlende Regelung zur Untersetzung des § 73 SächsBesG (Anwärtersonderzuschläge).

II. Zu den beabsichtigten Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 2 – Feststellung der gesundheitlichen Eignung

Die Erweiterung des Kreises von Ärzten, die die Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vornehmen können, wird begrüßt.

Negative Engpass-Erfahrungen, die in anderen Bundesländern gemacht wurden, sollen in Sachsen offensichtlich vermieden werden. Ob das angesichts des auch hier herrschenden Fachärztemangels gelingen kann, wird allerdings angezweifelt. Bisher nicht geklärt ist auch die Frage, wann ein Ausnahmefall gegeben ist und wie dann die Beauftragung konkret erfolgt. Lt. Begründung soll im Ausnahmefall ein Bewerber lediglich aufgefordert werden können, die Untersuchung durch einen Facharzt vornehmen zu lassen – eine ausdrückliche (staatliche) Beauftragung ist offensichtlich nicht vorgesehen.

Zu Nummer 3 – Neufassung von § 7:

a) Die Herabsetzung der Altersgrenze für eine Berufung in das Beamtenverhältnis wird abgelehnt.

Die GEW Sachsen lehnt grundsätzlich die Schaffung von Statusunterschieden in den Lehrerzimmern der öffentlichen Schulen nach wie vor ab. Sollte es jedoch bei der politischen

Entscheidung für eine Verbeamtung von Lehrkräften bleiben, ist die Herabsetzung der Altersgrenze nicht akzeptabel.

Durch die neue Altersgrenze wird der Kreis der Bestandslehrkräfte, die noch verbeamtet werden könnten, deutlich reduziert. Insbesondere angesichts der 2013 erst erfolgten Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand ist eine Absenkung der Altersgrenze für die Berufung lediglich aus finanzpolitischen, nicht jedoch aus (personal-)politischen Gründen nachvollziehbar. Diese Altersgrenze schließt nicht nur die letzten Absolventen einer Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR aus dem Kreis der potenziell noch verbeamtungsfähigen Lehrkräfte aus, sondern auch die erste Generation von Absolventen einer sächsischen Lehrerausbildung.

Bei Beibehaltung der jetzigen Altersgrenze von 47 Jahren wäre bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand noch eine zwanzigjährige Dienstzeit möglich, so dass das zeitliche Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit immer noch ausgewogen wäre. In 20 Jahren aktiver Dienstzeit kann der Beamte auch seine Mindestversorgung verdienen. Die besonders ausführliche Begründung dieser beabsichtigten Änderung des SächsBG deutet darauf hin, dass die Staatsregierung sich der Anfechtbarkeit dieser Regelung sehr wohl bewusst ist.

b) Als unzureichend bewertet die GEW die Ausnahmeregelung bzgl. der Beachtung von Zeiten der Inanspruchnahme von Eltern-, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten für eine Verschiebung der Altersgrenze.

Die Begrenzung auf höchstens ein Jahr für jeden Einzelfall wird der gesellschaftlichen Bedeutung solcher Zeiten nicht gerecht und benachteiligt insbesondere Frauen, die nach wie vor solche Zeiten ganz überwiegend in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme solcher Zeiten sollte in jeder Hinsicht staatlich gefördert werden – auch beim Zugang zum Beamtenverhältnis. Gerade für Lehrkräfte, die aufgrund einer sehr langen Ausbildung ihre Berufstätigkeit erst in fortgeschrittenem Alter aufnehmen können, wirkt sich eine Begrenzung der Berücksichtigung von Eltern- und Kinderbetreuungszeiten besonders negativ aus.

Für sonstige Beurlaubungen kann diese Höchstgrenze akzeptiert werden.

Zu Nummer 4 – Verkürzung Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter der 2. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2

Diese Folgeregelung der Hebung der Wertigkeit der Lehrämter für die Grundschulen, die Oberschulen und die Förderschulen wird begrüßt, da sie der zukünftigen Gleichwertigkeit der Lehrämter für alle Schularten Rechnung trägt.

Zu Nummer 5 – Übermittlung von Daten an die Staatskanzlei

Eine Übermittlung von Daten ohne Einwilligung des betroffenen Beamten / Beschäftigten wird grundsätzlich abgelehnt.

Dieser Punkt des Artikelgesetzes hat mit der Umsetzung des Handlungsprogramms nichts zu tun – auch wenn es um Daten zur Personalplanung und -entwicklung geht, die auch den Schulbereich betreffen. Ohne Einwilligung des betroffenen Beschäftigten – egal ob Beamter oder Arbeitnehmer – sollten grundsätzlich keine Personalaktendaten irgendwohin übermittelt werden. Die Ausführlichkeit der Begründung deutet auch hier darauf hin, dass sich die Staatsregierung der Anfechtbarkeit dieser Regelung bewusst ist. Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Normenkontrolle bleibt abzuwarten.

Zu Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 3 – Überleitung Fachberater an Oberschulen und Förderschulen

Die GEW empfiehlt die Beibehaltung eines funktionsgebundenen Beförderungsamtes für Fachberater aller Schularten.

Die beabsichtigte „Besitzstandsregelung“ durch Überleitung der bereits bestellten Fachberater in das zukünftig funktionslose Beförderungsamte „Oberstudienrat“ in A 14 offenbart das gesamte Dilemma, das sich nunmehr zukünftig mit der Ausbringung von funktionslosen Beförderungsamtern für Lehrkräfte in der BesGr. A 14 bei gleichzeitigem Verzicht auf ein funktionsgebundenes Beförderungsamte für Fachberater an allen Schularten – ebenfalls in A 14 - ergeben wird. Die GEW sieht hierin einen weiteren Grund dafür, das Ausbringen von funktionslosen Beförderungsamtern – bei gleichzeitiger Begrenzung auf nur 20 % der Stellen - noch einmal zu überdenken.

Die GEW empfiehlt ausdrücklich, auch zukünftig nur funktionsgebundene Beförderungsamter auszubringen und ansonsten weiter an einer Zulagenregelung für alle nicht verbeamtungsfähigen Lehrkräfte zu arbeiten, die ein Beitrag zur Minderung des durch die Verbeamtung entstehenden Gerechtigkeitskonfliktes in den Lehrerzimmern wäre (siehe auch Anmerkungen unter I.2.)

Zu Nummer 4 – Änderung der Anlage 1 SächsBesG

Zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen:

Der Versuch, die Lehrämter für alle Schularten zukünftig besoldungs- (und damit auch vergütungs-)mäßig gleichzustellen, wird ausdrücklich anerkannt. Ob der jetzt gewählte Weg dabei der beste und v.a. unanfechtbarste ist, muss jedoch angezweifelt werden.

Die GEW Sachsen hält es für rechtssicherer, zielführender und insbesondere für die betroffenen Lehrkräfte auch für motivierender, wenn zunächst alle Lehrkräfte an sächsischen Schulen, die über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung nach dem Recht der DDR verfügen, die zur Ausübung des Lehrerberufes an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule bzw. an einer Sonder-/Förderschule berechnigte und nach wie vor berechnigt, und die sich erfolgreich in einer Lehrertätigkeit im öffentlichen sächsischen Schulwesen bewährt haben, ohne WENN und ABER und unbürokratisch den jeweils an der gleichen Schulart tätigen Lehrkräften mit einer Lehrerausbildung nach „neuem“ Recht gleichgestellt werden – so wie es auch unter Ziffer 2.4. des Handlungsprogrammes der Staatsregierung angekündigt worden ist.

Dieser Akt der Wertschätzung langjähriger Arbeit und der Wiedergutmachung der in den 90er Jahren verweherten Möglichkeit einer Gleichstellung über Bewährung gemäß Einigungsvertrag ist lange überfällig – erst recht, wenn man bedenkt, dass der Freistaat Sachsen (anders als andere ostdeutsche Bundesländer) auch zu keinem Zeitpunkt ein ausreichendes Angebot von Qualifizierungen zum Ausgleich vermeintlicher Ausbildungsdefizite unterbreitete und somit jahrelange Benachteiligungen bei der Eingruppierung und Bezahlung manifestierte.

Eine Gleichstellung „per Dekret“ könnte rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2018 umgesetzt und –sofern es haushaltsrechtlich nicht mehr anders möglich sein sollte - besoldungs-/vergütungsmäßig mit dem Inkrafttreten der geänderten BesoO A zum 01.01.2019 wirksam werden. Das wäre ein echtes Zeichen der Staatsregierung an die ältere, noch in der früheren DDR grundständig ausgebildete Lehrergeneration. Die Notstandssituation bei der Lehrerversorgung ist allemal eine ausreichende Begründung für entsprechendes politisches Handeln. Nach nunmehr bald drei Jahrzehnten Tätigkeit im neustrukturierten sächsischen Schulsystem sollte eine solche Feststellung auch ohne weitere Prüfung der Befähigung zu

dieser Tätigkeit (Lehrprobe) erfolgen. Alles Andere wäre entwürdigend und der eigentlichen politischen Zielstellung – Wertschätzung und Bindung - nicht angemessen.

Eine wirkliche Gleichstellung kann nur über eine Zuordnung zu den „neuen“ Lehrämtern erreicht werden. Das soll aber offensichtlich vermieden werden – anders lässt sich die Ausbringung der vielen Ämter mit expliziter Ausformulierung der DDR-Ausbildung nicht erklären. Damit wird der – durchaus anerkennenswerte - Versuch unternommen, die Nachteile des Abschnitts 6 des TV EntgO-L zu umgehen, indem auch für Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung der Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage des TV EntgO-L) anwendbar gemacht wird. Allerdings wird auf diese Art und Weise keine wirkliche Gleichstellung mit den „neuen“ Lehrämtern erreicht, sondern nur die Grundlage für eine gleiche Besoldung / Vergütung geschaffen – und das auch nicht für alle noch immer benachteiligten „DDR-Lehrkräfte“, sondern nur für die auch bisher schon „De-facto-Erfüller“ im Sinne der früheren Sächsischen Lehrer-Richtlinien und des nunmehrigen Anhangs 2 zu Abschnitt 6 der tariflichen Lehrer-Entgeltordnung (Anlage des TV EntgO-L).

Die GEW hält dieses Vorgehen für inkonsequent und halbherzig. Es wird auch befürchtet, dass die dadurch entstehende Ämterstruktur einer rechtlichen Überprüfung nicht standhält. **Wir fordern deshalb nachdrücklich eine „echte“ Gleichstellung ein.** Auf deren Basis würde sich auch die Ausbringung der Ämter für Lehrkräfte in der Sächsischen Besoldungsordnung A deutlich vereinfachen, weil es dann lediglich einer Neufassung des § 93 SächsBesG, einer sich daraus ergebenden direkten Zuordnung zu den „klassischen“ Lehrämtern und einiger klarstellender Fußnoten zu einzelnen Ämtern bedarf.

Eine solche Gleichstellung wird seit langem von den Lehrkräften mit einer Lehrerausbildung nach dem Recht der früheren DDR erwartet und hätte demzufolge auch eine nicht zu unterschätzende motivierende Wirkung.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Bei den schon bisher in A 11/ A 12 ausgebrachten Ämtern für Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen wird nur die Amtsbezeichnung geändert („Lehrer“ statt „Fachlehrer“), ohne die Wertigkeit zu ändern. Es bleibt bei A 11 Eingangsamt / A 12 Beförderungsamtsamt (tariflich = E 10 + AGZ / E 11 + AGZ) – sowohl für Lehrkräfte mit nachdiplomierten berufspädagogischen DDR-Fachschulabschlüssen, als auch für Lehrkräfte mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung. Das steht im Widerspruch zur Eingruppierung eines Seiteneinsteigers mit Fachhochschulausbildung als Lehrer an einer berufsbildenden oder anderen „A-13-Schule“, der nach Abschnitt 2, Ziffer 3 der tariflichen Lehrer-Entgeltordnung direkt in E 11 (aber ohne AGZ) eingruppiert ist.

Auch die Tätigkeit der Lehrkräfte an Förderschulen mit abgeschlossener Ausbildung als Fachlehrer an FS für geistig Behinderte und Körperbehinderte oder als Fachlehrer im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bedarf angesichts des konkreten Einsatzes und Aufgabenspektrums dieser Lehrkräfte dringend einer Aufwertung.

Die jetzt in A 11 ausgebrachten drei Eingangsämter für „Lehrer“ sollten deshalb auf A 12 (= E 11 + AGZ) angehoben werden. In der Folge sind die jetzt in A 12 ausgebrachten Beförderungsamtsämter für „Lehrer“ an berufsbildenden Schulen auf „Studienrat“ in A 13 anzuheben.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Streichung des Eingangsamtes der Grundschullehrer in A 12 und dessen Ausbringung in A 13 wird ausdrücklich begrüßt.

Die in A 12 mit Amtszulage (AZ) ausgebrachten drei Ämter für Ein-Fach-Lehrer mit DDR-Ausbildungen sind hier ebenfalls zu streichen und in A 13 auszubringen.

Es handelt sich dabei i.d.R. um klassische Ein-Fach-Ausbildungen nach dem Recht der DDR in Fächern mit hohem Bedarf und entsprechend hohem Unterrichtseinsatz – oft auch an mehreren Schulen - der einen Einsatz in einem 2. Fach weitgehend unmöglich machte. Darüber hinaus bot der Freistaat Sachsen seit den 1990er Jahren auch nur begrenzte Möglichkeiten zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach an, so dass eine dauerhafte Benachteiligung dieser Lehrkräfte, die keinen Zugang zum Feststellungsverfahren nach Abschnitt 5 der QualiVO Lehrer haben, nicht gerechtfertigt ist.

Zur Hebung der drei Eingangssämter für Lehrer in der Bes. Gr. A 11 auf A 12 siehe unsere Anmerkung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Darüber hinaus schlagen wir vor, das ab 01.01.2017 abgeschaffte Amt „Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht“ wieder in A 12 (= E 11 + AGZ) auszubringen, auf die berufsbildenden Schulen zu erweitern und als „Auffangamt“ für alle Lehrkräfte mit einer pädagogischen Ausbildung für Schulen zu nutzen, die sich den in A 13 ausgebrachten „klassischen“ Lehrkräften nicht direkt (durch entsprechende Lehramtsausbildung oder erfolgte bzw. noch erfolgende Gleichstellung) zuordnen lassen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Wegen der Vielfalt der unter der Amtsbezeichnung „Studienrat“ ausgebrachten Funktionszusätze verweisen wir auf die o.g. grundsätzlichen Anmerkungen zur Nummer 4 des Artikels 2 und **empfehlen dringend eine Überprüfung der gesamten Ämterstruktur für Lehrkräfte, insbesondere unter dem Aspekt der Passfähigkeit der Ämterstruktur insgesamt und der Vermeidung rechtlich angreifbarer Verwerfungen.**

In diesem Kontext weisen wir als Bildungsgewerkschaft auch darauf hin, dass eine neue Ämterstruktur für Lehrkräfte im Schulbereich, die über den TV EntgO-L auch die Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte verändert, entsprechende Auswirkungen auf die Eingruppierung der Lehrkräfte im Hochschulbereich, insbesondere der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) an Fachhochschulen (einschließlich der Polizeihochschule und der Fachhochschule der sächsischen Verwaltung) haben muss.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

Die GEW hält daran fest, dass die Ausbringung von funktionslosen Beförderungssämtern zu neuen Verwerfungen bei der Bezahlung gleichwertiger Tätigkeit von Lehrkräften und zu zusätzlichen Belastungen der Schulleitungen (Anlassbeurteilungen) führt.

Der gleichzeitige Verzicht auf die Ausbringung von funktionsgebundenen Beförderungssämtern für Fachberater aller Schularten sowie für Fachleiter und Oberstufenberater an den Gymnasien und Berufsbildenden Schulen wirft darüber hinaus die berechtigte Frage nach einem angemessenen Anreiz für die Übernahme dieser Funktionen auf.

Zu Nummer 5 – Änderungen der Anlage 7

Die Schaffung einer neuen Amtszulage für die in A 12 ausgebrachten Ämter für Ein-Fach-Lehrkräfte mit Hochschulausbildungen nach dem Recht der DDR ist entbehrlich, wenn unserem Vorschlag gefolgt wird, auch diese Lehrkräfte nach A 13 zu besolden bzw. nach E 13 zu vergüten.

Sollte es jedoch bei einer Amtszulage zur A 12 bleiben, sollte diese in der Höhe verdoppelt werden (416 statt 208 €). Dies entspräche in etwa dem Hinzugewinn bei einer Höhergruppierung aus der EG 11 Stufe 6 in die EG 12 Stufe 5 bzw. ca. 80 % des Hinzugewinns bei einer Höhergruppierung in die EG 13 Stufe 5.

Artikel 3 – Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Begrenzung der Ruhegehaltsfähigkeit privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf insgesamt fünf Jahre bewertet die GEW als ungerechtfertigte Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung.

Artikel 4 – Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Mit der Absenkung der Altersgrenze für die Berufung (§ 7 SächsBG) ist die Regelung einer noch darunter liegenden haushaltsmäßigen Altersgrenze in der Tat entbehrlich. Insofern wird die Aufhebung des bisherigen § 48 SächsHO begrüßt.

Artikel 5 – Änderung des Sächsischen DSDG

Siehe hierzu Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 5.

Artikel 6 – Änderung der Sächsischen EMAVO

Die GEW lehnt jede weitere Differenzierung der Vergütungssätze für Mehrarbeit im Schuldienst ab und fordert eine einheitliche Vergütung für Lehrkräfte aller Besoldungs-/Entgeltgruppen in Höhe der anteiligen Stundenvergütung in A 13 / E 13, mindestens aber eine Anhebung des Vergütungssatzes von 30,27 € um mindestens 10 €.

Artikel 7 – Änderung der Sächsischen LKZVO

Zu Nummer 1

Die klaren Begriffsbestimmungen tragen zur Rechtssicherheit bei und werden begrüßt.

Zu Nummer 2

Die GEW begrüßt die nunmehr beabsichtigte Gleichbehandlung der Lehrkräfte an allen Ausbildungsstätten, hält aber die Höhe der Zulagen für völlig unzureichend.

Eine angemessene Erhöhung ist insbesondere angesichts der deutlich steigenden Ausbildungsaufgaben und der immer schwieriger werdenden Gewinnung von Lehrkräften für die Ausbildung notwendig.

Zu Nummer 3

Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b.
Mit der Ausbringung eines funktionsgebundenen Beförderungsamtes für Fachberater aller Schularten in A 14 würde sich die Schaffung einer Stellenzulage für Fachberater an Grundschulen erübrigen.

Artikel 8 – Änderung der Ernennungsverordnung

Keine Anmerkungen.

Artikel 9 – Änderung der LAPO II

Im Kontext dieser Änderung weisen wir vorsorglich noch einmal darauf hin, dass es dringend einer Klarstellung bedarf, dass der jetzige Sonderzuschlag (390 €) für Anwärter*innen, die ihren Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvieren, auch zukünftig erhalten bleibt.

Artikel 10 – Änderung der SächsLVO

Die Erweiterung zugunsten der Seiteneinsteiger mit abgeschlossener berufsbegleitender Qualifizierung zu vollwertig ausgebildeten Lehrkräften wird begrüßt.

III. Ergänzende Anmerkungen

Abschließend möchten wir auf einige weitere Aspekte hinweisen, die sich bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergeben und ggf. die beabsichtigten Wirkungen beeinträchtigen oder gar konterkarieren könnten:

1. Stufenverlust bei Höhergruppierung:

Höhergruppierungen erfolgen nach derzeitiger Tariflage im Länderbereich (§ 17 Absatz 4 TV-L) nur betragsmäßig und damit nicht in jedem Fall stufengleich.

Davon sind hinsichtlich ihrer kurz- und mittelfristigen, in einigen Fällen auch langfristigen Einkommensentwicklung insbesondere Lehrkräfte betroffen, die auch bisher schon in besonderem Maße bei der Eingruppierung benachteiligt waren, weil

- der Freistaat in der Vergangenheit „Beförderungsstellen“ gar nicht oder nur sehr zögerlich ausbrachte;
- keine oder nur sehr begrenzte Möglichkeiten zum Ausgleich vermeintlicher Ausbildungsdefizite angeboten wurden bzw.
- Anerkennungs- und / oder Feststellungsverfahren sich über relativ lange Zeiträume hinzogen.

Dadurch befinden in Sachsen auch Lehrkräfte in bereits fortgeschrittenem Lebensalter noch in den Stufen 3 oder 4 ihrer Entgeltgruppen. Sie werden bei einer Höhergruppierung sowohl eine Erfahrungsstufe in der neuen Entgeltgruppe verlieren, als auch aufgrund ihres Alters keine Chance mehr haben, den kurz- oder mittelfristigen Einkommensverlust gegenüber dem Verbleib in der niedrigeren Entgeltgruppe langfristig zu kompensieren. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die GEW fordert deshalb die Staatsregierung auf,

- bei der Umsetzung politisch gewollter verbesserter Eingruppierungen, die sich aufgrund des Handlungsprogrammes „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ ergeben, die betreffenden Lehrkräfte grundsätzlich stufengleich und unter Mitnahme der bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit in die höheren Entgeltgruppen überzuleiten und dafür eine entsprechende landesspezifische Überleitungsregelung zu treffen (z. B. analog der Überleitung der Erzieherinnen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst infolge der Tarifaueinandersetzung zur Aufwertung der SuE-Berufe) sowie
- sich in der TdL dafür einzusetzen, dass auch im Länderbereich zukünftig stufengleich höhergruppiert und der § 17 TV-L entsprechend geändert wird.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen werden überschaubar sein, da es sich bei den betroffenen Lehrkräften nur um einen relativ geringen Teil der tarifbeschäftigten Lehrkräfte handelt.

2. Motivierende Anerkennungskultur und bewerberfreundliches Verwaltungshandeln

Es erreichen uns in unserer Beratungstätigkeit noch immer viel zu viele Hinweise auf einen nicht sehr wertschätzenden Umgang mit Antragsteller*innen (z. B. bei Eingruppierungen, Stufenzuordnungen, Anerkennung von Qualifikationen) und Bewerber*innen und auf z. T. sehr unterschiedliche Verfahrensweisen innerhalb der Schulverwaltung. Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, im Kontext der Umsetzung des Handlungsprogrammes auch die Schulverwaltung zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, motivierender und unterstützender zu agieren.

Ursula- Marlen Kruse
Landesvorsitzende